



Liebe Leserin, lieber Leser des bAV-Update,

auch 2018 war wieder ein arbeits- und ereignisreiches, teils hektisches und turbulentes Jahr. Ein Blick in die diesjährigen Ausgaben des bAV-Update zeigt, mit welcher Fülle von Themen wir uns beschäftigt haben. Da blieb gar keine Zeit, Geburtstag zu feiern, vor wenigen Tagen ist die aba nämlich 80 geworden. Der aba-Vorsitzende Heribert Karch bescheinigt ihr in der Verbandszeitschrift BetrAV: „80 Jahre und quicklebendig“. Er schließt seinen Kommentar mit dem Hinweis: „Die Liste der Aufgaben für die nächsten Jahre ist lang. Auch mit 80 ist das kollektive Gedächtnis der aba und ihr aktives Handeln so unverzichtbar wie eh und je.“ Recht hat er! Die kurzen Berichte und Hinweise dieser Ausgabe des bAV-Update belegen das. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Im Namen der aba und dem Geschäftsstellen-Team möchte ich Ihnen danken für Ihr Interesse an unserer Arbeit und all die Unterstützung, die wir auch 2018 wieder erfahren durften. Für 2019 wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, Glück und Erfolg, vor allem aber beste Gesundheit.

Ihr Klaus Stiefermann



## Inhaltsverzeichnis

<b>Politik</b> .....	<b>2</b>
Zwei weitere Kapitel der unendlichen Geschichte der „Doppelverbeitragung“ .....	2
Kabinetts beschließt Rentenversicherungsbericht und Dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze .....	2
<b>Recht</b> .....	<b>3</b>
GKV-Spitzenverband veröffentlicht Rundschreiben zur Pensionskassenentscheidung des BVerfG .....	3
BMJV-Referentenentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-RL (ARUG II) .....	4
<b>Steuer</b> .....	<b>4</b>
BMF-Schreiben zum Übergang auf die Heubeck-Richttafeln 2018 G veröffentlicht .....	4
<b>Aufsicht</b> .....	<b>4</b>
Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie ohne Änderungen verabschiedet .....	4
Gesetzesentwurf für Brexit-Steuerbegleitgesetz .....	5
BaFin-Merkblätter zu Eignung und Zuverlässigkeit aktualisiert .....	5
FAQ der BaFin zum Treuhänder-Rundschreiben veröffentlicht .....	6
Merkblatt von BaFin und Bundesbank- Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter .....	6
Aufhebungen von BaFin-Anordnungen gegenüber Solvency-I-Versicherungsunternehmen .....	6
EIOPA-Rentendatenprojekt – anstehende nationale Umsetzung .....	6
EP-Bericht und Ratsposition zum Offenlegungsverordnungsvorschlag der EU-Kommission veröffentlicht .....	7
Benchmark-Verordnung: aba-Positionspapier, ECON-Bericht und Ratsposition .....	7
EIOPA-Bericht zur EbAV-II-Umsetzung: Leistungs-/Renteninformation .....	8
EU-Kommission überprüft Zweckmäßigkeit von Berichtspflichten .....	8
ESG-Verordnungsvorschlag „Taxonomie“: EP-Änderungsanträge und technische Arbeitsgruppe .....	8
Studie im Auftrag der EU-Kommission zu „Regulierungskosten“: Teilnahmemöglichkeit .....	9
PensionsEurope veröffentlicht Positionspapier zu den drei ESG-Verordnungsvorschlägen der EU-Kommission ..	9
EIOPA-Konferenz 2018 .....	9
Aktuelles EIOPA-Arbeitsprogramm .....	10
Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur: aktueller Stand .....	10
PEPP: Informeller Trilog dauert an .....	10
Eurosif veröffentlicht Studie zu nachhaltiger Kapitalanlage – FNG-Stellungnahme zu DACH-Zahlen .....	11

<b>Verschiedenes .....</b>	<b>11</b>
80 Jahre und quicklebendig.....	11
aba-AG Sozialversicherungsrecht nimmt Arbeit auf.....	11
BaFin: Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht und ESG-Workshop.....	11
BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ am 9. Mai 2019 in Berlin .....	12
BaFin-Statistik mit 2017er Zahlen zu Pensionskassen und Pensionsfonds.....	12
Aktuelle OECD-Berichte (I): Pension Markets in Focus.....	13
Aktuelle OECD-Berichte (II): Pension Outlook 2018 .....	13
Aktuelle OECD-Berichte (III): Financial Incentives and Retirement Savings .....	13
EU erklärt: Trilog.....	14
In eigener Sache: Hinweis auf aba-Stellungnahmen jetzt in der Pressespiegel-E-Mail.....	14
<b>aba Veranstaltungen.....</b>	<b>15</b>



## Politik

### Zwei weitere Kapitel der unendlichen Geschichte der „Doppelverbeitragung“

Am 23. November 2018 hat der Bundesrat das „Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) gebilligt, der Bundestag hatte das Gesetz am 17. Oktober verabschiedet. Das Gesetz wurde am 11. Dezember im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Es enthält einen weiteren Schritt hin zu mehr Beitragsgerechtigkeit bei Betriebsrenten. Das Dauerthema „Doppelverbeitragung“ wird zwar immer noch nicht endgültig gelöst, aber die Ungleichbehandlung zwischen privat fortgeführten Direktversicherungen und Pensionskassen-/fondszusagen wird durch eine Änderung des § 229 SGB IV beseitigt und so auf eine entsprechende Entscheidung des [Bundesverfassungsgerichts](#) reagiert. Die „große Lösung“ in Sachen Doppelverbeitragung steht noch aus, in früheren Ausgaben des bAV-Updates haben wir immer wieder darüber informiert. Alle entscheidungserheblichen Daten und Fakten wurden in Anhörungen des Gesundheitsausschusses und durch kleine Anfragen gesammelt und liegen vor. Möglicherweise gewinnt der Prozess jedoch durch entsprechende Beschlüsse des [CDU-Parteitage](#)s von Anfang Dezember an Fahrt. Die Beschlüsse C 37, C 45, C 132 und C 168 wenden sich „Gegen doppelte Sozialabgaben auf private Altersvorsorge“. Beschlossen wurde: „Die CDU Deutschlands fordert eine Reform der Sozialabgaben, die auf Beträge zur privaten Altersvorsorge erhoben werden. Es soll künftig sichergestellt werden, dass Arbeitnehmer oder Selbstständige, die Entgeltumwandlung zur privaten Altersvorsorge nutzen, nicht doppelt belastet werden.“ Der Wortlaut ist zwar ein wenig irreführend, stellt aber erstmals seitens der CDU ein klares Votum gegen die „Doppelverbeitragung“ dar. // St

### Kabinett beschließt Rentenversicherungsbericht und Dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze

Das Bundeskabinett hat am 28. November 2018 den Rentenversicherungsbericht 2018 sowie den dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beschlossen. Das BMAS teilt in einer Pressemitteilung vom selben Tag dazu mit:

„Bundesarbeitsminister Hubertus Heil:

*Der Rentenversicherungsbericht belegt, dass die Rentenfinanzen gut aufgestellt sind. Wir sehen zudem, dass die doppelte Sicherungslinie, die wir mit dem Rentenpakt einführen, wirkt. Bis zum Jahr 2025 beugt sie beim Sicherungsniveau einem Absinken unter 48 Prozent vor und verhindert beim Beitragssatz ein Überschreiten der Marke von 20 Prozent. All das bringt Verlässlichkeit für die gesetzliche Rente. Diesen Weg werden wir in den nächsten Jahren weitergehen, beispielsweise mit der Grundrente und der Absicherung von Selbstständigen. Der beste Weg zu einer guten Absicherung im Alter ist und bleibt jedoch gute Arbeit und ein Erwerbsleben mit möglichst wenig Unterbrechungen. Auch deshalb ist das Qualifizierungschancengesetz wichtig. Denn es trägt nicht zuletzt zu einer besseren Alterssicherung vieler Beschäftigter bei. ...*

Die wesentlichen Ergebnisse des Rentenversicherungsberichtes sind:

- Für Ende 2018 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 38 Milliarden Euro geschätzt.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt derzeit 48,1 Prozent. Ein Absinken des Sicherungsniveaus unter 48 Prozent wird bis zum Jahr 2025 durch die Sicherungslinie verhindert, die durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wird und die erstmals im Jahr 2021 greift.
- Der Beitragssatz bleibt bis zum Jahr 2023 stabil bei 18,6 Prozent. Anschließend steigt der Beitragssatz auf 19,9 Prozent im Jahr 2024 und würde im Jahr 2025 die Sicherungslinie von 20 Prozent überschreiten. Daher greift die Sicherungslinie und hält den Beitragssatz bei 20 Prozent stabil.
- Längerfristig bleiben demografische Herausforderungen bestehen. Nach dem Jahr 2025 steigt der Beitragssatz weiter bis auf 22,1 Prozent im Jahr 2030. Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2032 beträgt er 22,5 Prozent. Ab dem Jahr 2026 sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern unter 48 Prozent. Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2032 beträgt es 44,9 Prozent.

Zum dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre:

Das Bundeskabinett hat heute auch den dritten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beschlossen. Die Bundesregierung berichtet darin über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie die wirtschaftliche und soziale Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anhand zentraler Indikatoren.

Im Ergebnis hält die Bundesregierung die im Jahr 2007 beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre weiterhin für notwendig und für vertretbar. Die stufenweise Einführung über den langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2031 schafft Planungssicherheit und verhindert, dass Beschäftigte und Unternehmen überfordert werden

Die wesentlichen Ergebnisse des Berichts zur Anhebung der Altersgrenze sind:

- Die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat sich in den vergangenen Jahren ausgesprochen dynamisch entwickelt. Die Erwerbstätigenquote in der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen ist seit 2000 stärker gestiegen als in allen anderen EU-Ländern, und zwar von 20 Prozent auf gut 58 Prozent im Jahr 2017.
- Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis 64 Jahren ist seit dem Jahr 2000 bis 2017 um rund 1,5 Millionen auf 2,1 Millionen gestiegen. Dieser Zuwachs geht mit einer steigenden Beschäftigungsquote einher, die bei den 60- bis 64-Jährigen mittlerweile rund 40 Prozent beträgt.
- Immer mehr Unternehmen stellen sich den Herausforderungen des demografischen Wandels, zum Beispiel durch eine stärkere Einbindung Älterer in betriebliche Weiterbildung oder durch eine altersgerechte Ausstattung der Arbeitsplätze.“ // Dr

## Recht

### GKV-Spitzenverband veröffentlicht Rundschreiben zur Pensionskassenentscheidung des BVerfG

Der GKV-Spitzenverband informiert mit seinem Rundschreiben 2018/545 vom 15. Oktober 2018 über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 2018 – 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 – zu Versorgungsleistungen von Pensionskassen und dessen Auswirkungen auf die Beitragspflicht und das Zahlstellen-Meldeverfahren. Darin werden die Voraussetzungen definiert, unter denen Pensionskassenleistungen, die auf Beiträge aus privater Fortführung beruhen, nicht als Versorgungsbezug im Sinne von § 229 SGB V anzusehen sind:

1. Die bei der Pensionskasse unter Beteiligung des Arbeitgebers zustande gekommene Versicherung wurde nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses freiwillig fortgesetzt, indem der Versicherungsvertrag geändert und insoweit von dem (ehemaligen) Arbeitnehmer als alleinigem Versicherungsnehmer fortgeführt oder ab diesem Zeitpunkt von dem (ehemaligen) Arbeitnehmer ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

2. Der Arbeitgeber ist nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses an dem geänderten oder neu abgeschlossenen Versicherungsvertrag nicht mehr beteiligt.
3. Die Beiträge für die Zeit nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses hat ausschließlich der ehemalige Arbeitnehmer geleistet.

Das Schreiben behandelt darüber hinaus auch die Auswirkungen auf die Meldepflicht der Zahlstellen und das Verfahren zur Beitragserstattung.

Dem Rundschreiben war eine Besprechung mit den betroffenen Verbänden vorausgegangen, an der auch die aba teilgenommen hat. Das Schreiben ist in der BetrAV 2018 S. 627 ff. veröffentlicht und kann im [Mitgliederbereich der aba-Website](#) abgerufen werden.

### **BMJV-Referentenentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-RL (ARUG II)**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte am 12. Oktober 2018 den [Referentenentwurf](#) zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-RL veröffentlicht und bis zum 26. November 2018 zur Konsultation gestellt (ARUG II). Der 115-seitige BMJV-Entwurf will ARUG II 1:1 umsetzen. Wichtig für EbAV und Versicherungsunternehmen sind vor allem die neuen Anforderungen zur „Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern“ bzw. § 134a bis 134c AktG-E (Gesetzestext siehe S. 13-16; Begründung siehe S. 88-95). // SD

## **Steuer**

### **BMF-Schreiben zum Übergang auf die Heubeck-Richttafeln 2018 G veröffentlicht**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. Oktober 2018 ein [Schreiben zur steuerlichen Gewinnermittlung – Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG, Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“](#) veröffentlicht. Demnach können die Richttafeln bereits zum ersten Bilanzstichtag nach dem 20. Juli 2018, dem Tag der Veröffentlichung der Richttafeln, angewendet werden. Für Bilanzstichtage nach dem 30. Juni 2019 muss die Bewertung auf Basis der neuen Richttafeln erfolgen. Das Schreiben behandelt auch die Verteilung des Unterschiedsbetrages. Auf die Frage, ob neben der korrigierten Fassung auch die ursprünglich veröffentlichte Fassung der Richttafeln anerkannt wird, geht das Schreiben nicht ausdrücklich ein. // Ab

## **Aufsicht**

### **Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie ohne Änderungen verabschiedet**

Der Deutsche Bundestag hat am 30. November 2018 den [Entwurf der Bundesregierung](#) für ein „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ in zweiter und dritter Lesung ohne Änderungsanträge angenommen ([Mediathek Bundestag](#)). Der [Beschluss](#) erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 14. Dezember 2018 ([BR-Beschluss](#)). Das Gesetz tritt am 13. Januar 2019 in Kraft.

Die aba hatte zu dem Regierungsentwurf umfangreich [Stellung genommen](#) und bei der [Anhörung am 7. November 2018](#) im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags ihre Position erläutert. Die aba hatte mit Nachdruck empfohlen, mehrere Vorschriften im VAG im Sinne der von der Richtlinie angestrebten EU-Mindestharmonisierung des EU-Aufsichtsrechts für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu fassen. Dies betraf insbesondere § 329 VAG über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), ferner § 43a VAG über Berichtspflichten zum Zwecke der Finanzstabilität (nebst einer Verordnungsermächtigung) sowie § 294 VAG über die Hauptziele der Beaufsichtigung durch die BaFin.

Die aba hatte geltend gemacht, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene 1:1-Umsetzung ansonsten faktisch zu einer EU-Vollharmonisierung durch die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA führen könnte, die der Grundidee der EbAV-II-RL eindeutig widerspreche.

Diesen Bedenken der aba wurde leider nicht durch gesetzliche Änderungen Rechnung getragen. Dennoch finden sich in der [Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses](#) Aussagen, die hoffen lassen, dass die Anliegen der aba gehört und ernst genommen wurden. So äußern die Koalitionsfraktionen die klare Erwartung, dass der in der Richtlinie verankerte Grundsatz der Mindestharmonisierung respektiert werde, und bekräftigen, dass eine „Vollharmonisierung durch die Hintertür“ nicht gewollt sei. Dazu wörtlich: „Bei der künftigen Entwicklung aufsichtsrechtlicher Standards auf nationaler und europäischer Ebene sei den nationalen Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung in besonderem Maße Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass der in der Richtlinie verankerte Grundsatz der Mindestharmonisierung respektiert werde. Eine Schlüsselrolle wird bei der Anwendung des neuen Rechts nun vor allem der BaFin zukommen und hierbei insbesondere ihrem künftigen Umgang mit Vorgaben der EIOPA, die als Konvergenzinstrumente auf eine Harmonisierung der Aufsicht in der EU abzielen.“

In der öffentlichen Anhörung sei für die Regierungsfractionen deutlich geworden, dass „die BaFin diese Problematik auf dem Schirm habe und angehalten sei, darauf zu achten, dass nicht etwas durch die Hintertür eingeführt werde, was dem deutschen System der betrieblichen Altersversorgung schaden könne“. Die diesbezüglichen Bedenken seien ausgeräumt worden.

Was dies und die [Worte von Dr. Frank Grund](#), BaFin Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, auf der BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 13. November 2018, wonach die BaFin sich bei der Formulierung der BaFin-Rundschreiben zur EbAV-II-RL vom Grundsatz der Mindestharmonisierung der EbAV-II-RL leiten lassen und die Anwendung von EIOPA-Vorgaben auf deutsche EbAV sorgfältig prüfen wird, konkret bedeuten, werden die nächsten Monate zeigen. // SD/AZ

### Gesetzentwurf für Brexit-Steuerbegleitgesetz

Am 12. Dezember 2018 wurde der [Gesetzentwurf für das Brexit-Steuerbegleitgesetz](#) veröffentlicht. Dem Gesetzentwurf ging eine Verbändekonsultation zum [BMF-Referentenentwurf für ein Brexit-Steuerbegleitgesetz](#) im Oktober 2018 voraus. In der dazu eingereichten gemeinsamen Stellungnahme mit ABV und AKA hatte sich die aba für Bestandsschutzregelungen im Hinblick auf die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung eingesetzt.

Der Regierungsentwurf des Brexit-Steuerbegleitgesetzes enthält nunmehr Übergangsregelungen für die Anlageverordnung und die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung. In Bezug auf § 2 AnIV ist erfreulich, dass sie weiter als die Bausparkassenregelung gefasst ist und nicht nur Anlagen „im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland“ erfasst, sondern sämtliche Anlagen, deren EWR-Bezug durch den Austritt Großbritanniens wegfällt. Es wird auch klargestellt, dass nicht nur Laufzeitprodukte erfasst sind, sondern auch z.B. offene Fonds oder sonstige Anlagen ohne feste Fälligkeit. Auch wird nicht nur die Zulässigkeit festgestellt, sondern die fortdauernde Zuordnung zur jeweiligen Anlageform nach § 2 Abs. 1 AnIV. // SD

### BaFin-Merkblätter zu Eignung und Zuverlässigkeit aktualisiert

Im [BaFinJournal Dezember 2018](#), (S. 6), weist die BaFin auf die Aktualisierung der drei Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit vom 23. November 2016 sowie des dazugehörigen einheitlichen Formulars „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und die Checkliste hin (siehe [BaFinJournal Dezember 2016](#)). Es geht dabei um folgende Merkblätter:

- [Merkblatt](#) zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG);
- [Merkblatt](#) zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG;

- [Merkblatt](#) zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit für Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG.

Das Merkblatt für die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen enthält jetzt eine Klarstellung zur jährlichen Selbsteinschätzung von Aufsichtsratsmitgliedern. // SD

### **FAQ der BaFin zum Treuhänder-Rundschreiben veröffentlicht**

Die BaFin hat am 7. Dezember 2018 eine [FAQ](#) zum Rundschreiben „03/2016 (VA) - Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens“ eingestellt. Diese sieht eine Erleichterung der bisherigen formellen Anforderungen der BaFin an die Treuhänderzustimmung (§ 129 Abs. 1, Abs. 3 1. Halbsatz VAG) bei Eilverkäufen vor. // SD

### **Merkblatt von BaFin und Bundesbank- Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter**

BaFin und Bundesbank haben am 8. November 2018 das 13-seitige [Merkblatt –Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter](#) veröffentlicht. Das Merkblatt richtet sich auch an Pensionskassen und Pensionsfonds. Auf der [BaFin-Website](#) ist dazu zu lesen: „Mit dieser Orientierungshilfe teilen die BaFin und die Deutsche Bundesbank ihre gemeinsame Einschätzung zur Auslagerung an Cloud-Anbieter mit. Durch die Orientierungshilfe werden allerdings keine neuen Anforderungen gestellt, sondern die derzeitige aufsichtliche Praxis in solchen Auslagerungsfällen wiedergegeben.“ // SD

### **Aufhebungen von BaFin-Anordnungen gegenüber Solvency-I-Versicherungsunternehmen**

Mit Schreiben vom 12. November 2018 hat die BaFin aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung folgende Anordnungen zur Mitteilung der beabsichtigten Anlagepolitik und dem geplanten Anlagebestand sowie zur Einreichung der innerbetrieblichen Anlagerichtlinien gegenüber allen Solvency-I-Versicherungsunternehmen mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- Sammelverfügung vom 15.4.2011 – Anordnung betreffend die Darlegungspflichten gemäß § 1 Abs. 4 Anlageverordnung,
- Anordnung gemäß Teil C Abschnitt II des Rundschreibens 1/2002,
- Anordnung gemäß Teil D Abschnitt II des Rundschreibens 3/99,
- Anordnung gemäß Teil C Buchstabe b des Rundschreibens 7/2004 (VA) – Anlagen in Hedgefonds und
- Anordnung gemäß Teil B Nummer 2 des Rundschreibens 3/2000.

Die Pflichten gemäß § 234 Abs. 3 S. 1 Nr. 10 VAG und § 1 Abs. 3 AnIV bleiben davon unberührt. In Bezug auf § 1 Abs. 3 AnIV wurde darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften in Abschnitt B.2. des Kapitalanlagerundschreibens 11/2017 (VA) näher bestimmt werden. // SD

### **EIOPA-Rentendatenprojekt – anstehende nationale Umsetzung**

Am 5. November 2018 hat EIOPA die Taxonomie für „Pensions Information“ veröffentlicht ([EIOPA-Link](#)). National wird der Entwurf für eine Rechtsverordnung erwartet, durch die insbesondere der Inhalt der Berichtspflichten, die Form der zu übermittelnden Informationen sowie die Frist für die Einreichung bei der BaFin festgelegt werden (§ 43a VAG).

Hintergrund ist der EIOPA-[Beschluss über die regelmäßigen EIOPA-Auskunftsersuchen an die nationalen Aufsichtsbehörden über die Bereitstellung von Informationen zur betrieblichen Altersversorgung](#) vom April 2018. Diesem Beschluss ging kein Gesetzgebungsverfahren, sondern nur eine öffentliche Konsultation im Sommer 2017 voraus. Mit diesem EIOPA-Beschluss soll – weitgehend analog zur dritten Säule von Solvency II für Versicherungsunternehmen – ein EU-weit einheitlicher Berichterstattungsrahmen für EbAV geschaffen werden, und zwar allein auf Grundlage von Art. 35 [EIOPA-Verordnung](#). // SD

## EP-Bericht und Ratsposition zum Offenlegungsverordnungsvorschlag der EU-Kommission veröffentlicht

Der EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung, kurz ECON, hat am 9. November 2018 seinen [Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2016/2341](#) veröffentlicht. Inzwischen liegt auch die [Ratsposition vom 17. Dezember 2018](#) vor ([alle relevanten EU-Dokumente im Überblick](#); [aba-Positionspapier zum Verordnungsvorschlag](#)).

Der [Berichtsentwurf von Paul Tang](#) hatte die Ermächtigung der EU-Kommission für delegierte Rechtsakte in der EbAV-II-RL, die der Verordnungsvorschlag der Kommission vorsah, gelöscht. Die aba hatte diese Streichung in einem [Positionspapier](#) von Oktober 2018 mit zahlreichen Argumenten befürwortet. In der Abstimmung im ECON-Ausschuss über den Bericht wurde dieser Änderungsantrag aber knapp abgelehnt. Der ECON-Bericht zur Offenlegungsverordnung enthält daher den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Artikel 10 zur Änderung der EbAV-II-RL. Im Gegensatz dazu sieht die Ratsposition eine Löschung von Artikel 10 vor. Die EbAV-II-RL würde damit nicht verändert; detailliertere Regelungen für EbAV würden laut Erwägungsgrund 13 über EIOPA-Leitlinien (Artikel 16 [EIOPA-Verordnung](#)) erlassen.

Mit ECON-Bericht und Ratsposition liegen jetzt die Grundlagen für die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat und EP vor. Eine Verabschiedung der Offenlegungsverordnung vor den EP-Wahlen im Mai 2019 ist wahrscheinlich. // VM/SD

## Benchmark-Verordnung: aba-Positionspapier, ECON-Bericht und Ratsposition

Zum Vorschlag der Kommission zu einer Benchmark-Verordnung ([Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO<sub>2</sub>-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz](#)) gab es in den letzten Wochen eine Reihe von Entwicklungen:

Ende November 2018 hat die aba ein [Positionspapier](#) zum [Berichtsentwurf](#) von Neena Gill (UK, S&D) veröffentlicht. Der Berichtsentwurf birgt im Vergleich zu den Zielen des Vorschlags der EU-Kommission eine zentrale Richtungsänderung in sich. An mehreren Stellen wird die Idee, klimafreundliche Referenzwerte ergänzend zu bestehenden Benchmarks einzuführen, dahingehend geändert, dass bis 2022 nur noch „klimaziel-förderliche“ Benchmarks aufgelegt werden dürfen. In ihrem Positionspapier weist die aba auf grundlegende Probleme und auf erhebliche praktische Umsetzungsprobleme hin, die eine Beschränkung auf „klimaziel-förderliche“ Benchmarks mit sich bringen würde. Daher spricht sich die aba gegen eine Umstellung aller Benchmarks und darauf basierender passiver Anlagestrategien auf „klima-freundliche“ Benchmarks aus.

Am 13. Dezember 2018 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments über den Bericht und die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen abgestimmt (Bericht lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor). Der [Presseerklärung](#) der Berichterstatterin Neena Gill und ihrer Fraktion ist zu entnehmen, dass die Ausweitung des Anwendungsbereiches nicht in den Bericht aufgenommen wurde. Der Bericht scheint für 2020 eine Prüfung vorzusehen, Neena Gill wird wie folgt zitiert: „Nonetheless, I welcome the fact that by 2020 the Commission shall assess how it is possible for all benchmarks to publish in a statement how the target of carbon emission and/or attaining the goals of the Paris agreements are ensured.“

Der Rat hat sich inzwischen ebenfalls auf eine [gemeinsame Position](#) geeinigt. Auch das Ratspapier sieht eine Überprüfung vor, ob die Transparenzanforderungen (oder konkreter: Erklärung darüber, wie ESG-Ziele verfolgt oder berücksichtigt werden) auf alle Benchmarks ausgeweitet werden sollen – die Frist, die der Rat dafür vorschlägt, ist 2021. Mit dem ECON-Bericht und der Ratsposition liegen auch hier die Grundlagen für die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat und EP vor. Eine Verabschiedung der Benchmarkverordnung vor den EP-Wahlen im Mai 2019 ist wahrscheinlich. // VM/SD

## EIOPA-Bericht zur EbAV-II-Umsetzung: Leistungs-/Renteninformation

Am 13. November 2018 hat EIOPA den Bericht [Implementation of IORP II: Report on the Pension Benefit Statement: guidance and principles based on current practices](#) veröffentlicht. Der Bericht ist Teil von EIOPAs Arbeit zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie und behandelt das Thema Leistungs-/Renteninformation ([Art. 39 EbAV-II-RL](#)). Der Bericht baut auf dem Bericht [„Good Practices on Information Provision for DC Schemes“](#) vom Januar 2013 auf (sog. Max Report). Er analysiert die bereits bestehenden nationalen Regelungen und Praktiken in diesem Bereich und erarbeitet basierend darauf Prinzipien und Orientierung (principles and guidance). Laut [Pressemitteilung](#) richtet sich der Bericht an die nationalen Entscheidungsträger (policy-makers) sowie an die nationalen Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus soll der Bericht für EbAV und andere Anbieter als Anregung bei der Entwicklung ihrer Renteninformation dienen.

Der Bericht analysiert folgende vier Bereiche:

- Was ist das Ziel der Leistungs-/Renteninformation?
- Rentenprojektionen: Was sind mögliche Ansätze (deterministisch oder stochastisch)? Welche Annahmen sollten zugrunde gelegt werden? Wahl der Kommunikation von Rentenprojektionen (real oder nominal)?
- Welche Prinzipien sollten bei der Information über Kosten berücksichtigt werden? Ziel sollte es sein, den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen der Kosten auf die Entwicklung ihrer Rentenansprüche zu verstehen und das Kostenniveau zu vergleichen.
- Welche Formen der Darstellung gibt es? Verschiedene Layout-Möglichkeiten und die Nutzen von „Layering“ (Abstufung der Information, z.B. „muss man wissen“, „sollte man wissen“, „Zusatzwissen“); eventuell Bereitstellung von einer Basis-Renteninformation, die durch eine Renteninformation für Fortgeschrittene mit mehr Information ergänzt wird.

Als nächsten Schritt plant EIOPA für Anfang 2019 einen Bericht, der gemeinsam mit Kommunikationsexperten entwickelte Design-Beispiele für die Renteninformation enthält. Ob und wie die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 235a VAG) zu erlassenden Verordnungen zu den Informationspflichten diese EIOPA Orientierungen und Prinzipien aufgreifen, wird sich zeigen.

Mitglieder können im Mitgliederbereich in der Rubrik [Fachinformationen / Europa](#) ein ausführlicheres Hintergrundpapier herunterladen. // VM

## EU-Kommission überprüft Zweckmäßigkeit von Berichtspflichten

Im Nachgang der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission im Frühjahr 2018 „zur Zweckmäßigkeit der aufsichtlichen Meldung“ ([KOM-Konsultationsseite](#) mit Fragen und Ergebnissen) führte die EU-Kommission zwei Konferenzen sowie am 19. November 2018 den Workshop „on EU-level supervisory reporting requirements“ in Brüssel durch. Ziel dieses Workshops war es, Verbesserungspotential bei „content-related matters“, „process-related matters“ und „streamlining supervisory requirements“ zu identifizieren. Vor diesem Hintergrund hat sich PensionsEurope im Dezember 2018 mit Anmerkungen aus Sicht der EbAV eingebracht ([PE-Papier](#)). Weitere Workshops der EU-Kommission werden folgen. // SD/VM

## ESG-Verordnungsvorschlag „Taxonomie“: EP-Änderungsanträge und technische Arbeitsgruppe

Die Arbeit geht auch am ersten von der EU-Kommission im Mai 2018 veröffentlichten Verordnungsvorschlag weiter: Zum Verordnungsvorschlag „über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“ ([KOM 2018/353](#)) liegen seit dem 16. November 2018 der [ECON-Berichtsentwurf](#) von Bas Eickhout (NL, Grünen/EFA) sowie seit 17. Dezember 2018 [weitere Änderungsanträge](#) vor.

Darüber hinaus hat die [Technical Expert Group on Sustainable Finance \(TEG\)](#), die die EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag im Juni 2018 ernannt hatte, am 7. Dezember 2018 ein 108-seitiges Papier „Taxonomy pack for feedback and workshops invitations“ mit zahlreichen Fragen [veröffentlicht](#). Fragen können bis zum 22. Februar 2019 beantwortet werden. Der Anmeldeschluss für die drei Workshops ist der 4. Januar 2019. // SD/VM



## Studie im Auftrag der EU-Kommission zu „Regulierungskosten“: Teilnahmemöglichkeit

Die EU-Kommission hat das Beratungsunternehmen ICF Consulting und das Center for European Policy Studies (CEPS) mit einer Studie zu den Kosten der Befolgung von regulatorischen Auflagen im Finanzsektor beauftragt. In diesem Rahmen führen ICF / CEPS derzeit eine detaillierte [Online-Umfrage](#) bei diversen Finanzdienstleistern zu den Compliance Kosten bei wichtigen europäischen Rechtsakten durch. Darunter befinden sich neben Solvency II, EMIR, PRIIPs, MiFID etc. auch die Compliance-Kosten aufgrund der EbAV-II-Richtlinie.

Es handelt sich hauptsächlich um Multiple-Choice-Fragen. Die Umfrage ist anonym und die Antworten werden vertraulich behandelt. Die Ergebnisse werden nur auf aggregierter Ebene berichtet. An der Umfrage kann bis spätestens 15. Januar 2019 teilgenommen werden. // SD/VM

## PensionsEurope veröffentlicht Positionspapier zu den drei ESG-Verordnungsvorschlägen der EU-Kommission

Am 27. November 2018 hat PensionsEurope ein [Positionspapier](#) zum Gesetzespaket „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlicht, das Stellung nimmt zu den drei im Mai 2018 veröffentlichten Verordnungsvorschlägen der EU-Kommission.

In einer begleitenden [Presseerklärung](#) begrüßt PensionsEurope, dass die EU-Kommission Gesetzesvorschläge zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vorgelegt hat, weist aber gleichzeitig auf die Verpflichtung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) hin, für gute Betriebsrenten ihrer Begünstigten zu sorgen. Die EU sollte außerdem berücksichtigen, dass die EbAV-II-RL lediglich aufsichtsrechtliche EU-Mindeststandards setzt, um den Mitgliedstaaten die Flexibilität zu geben, die Anforderungen an ihre bAV-Systeme und das nationale Sozial- und Arbeitsrecht anzupassen. Unter dem Gesichtspunkt der „besseren Rechtsetzung“ sei es besser, die neuen ESG-Regelungen der EbAV-II-RL (nationale Umsetzungsfrist: 13. Januar 2019) zuerst in der Praxis umzusetzen und Erfahrungen zu sammeln, bevor sie geändert werden. Ein *umfassender* ESG-Regulierungsansatz sollte daher zu keinem *einheitlichen* Regulierungsansatz für alle Marktteilnehmer führen.

Das Positionspapier vertieft diese und weitere Argumente und bezieht Position zu den einzelnen Verordnungsvorschlägen. // VM/SD

## EIOPA-Konferenz 2018

Die achte EIOPA-Jahreskonferenz mit dem Titel „Insurance and Pensions: Securing the Future“ fand am 20. November 2018 in Frankfurt statt ([Agenda](#)). In seiner [Eröffnungsrede](#) betonte Gabriel Bernardino, EIOPA Vorsitzender, die hohe Priorität der aufsichtsrechtlichen Konvergenz für EIOPA und forderte hierfür ein stärkeres Mandat für EIOPA. Er machte sich für das EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP und eine zentrale Rolle für EIOPA dabei stark: „PEPP provides European citizens an entirely new personal pension framework in the form of a safe, portable, long-term retirement savings product. ... However, PEPP will only be successful if it is trusted. As a European supervisory authority, EIOPA can ensure consistent high standards throughout Europe. In this regard, a central authorization hub and a key contact point for accessing information on PEPP are crucial for its success.“

Einen Mangel an Kompetenzen bei EIOPA sah auch Rimantas Šadžius vom [Europäischen Rechnungshof](#). Die Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur sollte daher zu einer politischen und personellen Stärkung der EU-Aufsichtsbehörden führen. Der Europäische Rechnungshof hatte im März 2018 das Hintergrundpapier [„European Insurance and Occupational Pensions Authority’s \(EIOPA\) contribution to the supervision of and financial stability in the EU’s insurance sector“](#) erstellt.

Es folgten drei Paneldiskussionen zur Beaufsichtigung grenzüberschreitender Tätigkeit, zu Sustainable Finance sowie Cyberrisiken und -versicherungen. Die [Abschlussrede](#) hielt Jens Weidmann, Präsident der Deutschen Bundesbank. // SD

## Aktuelles EIOPA-Arbeitsprogramm

Im Herbst 2018 hat EIOPA das 94-seitige EIOPA-Arbeitsprogramm 2019-2021 veröffentlicht ([Single Programming Document 2019-2021 with Annual Work Programme 2019](#)). Viele Ziele und geplante Aktivitäten im aktuellen EIOPA-Arbeitsprogramm beziehen sich auf den „insurance and pension sector“. Auf S. 11 ist zum Beispiel zum “Strategic Objective 2” zu lesen: “Leading convergence towards high-quality prudential supervision throughout the EU. For insurance undertakings and IORPs, it means a proportionate level of regulation applied consistently across the Union, preventing regulatory and supervisory arbitrage to create a level playing field for competition.”

Viele Ziele und geplante Aktivitäten von EIOPA gehen weit über die EbAV-II-RL hinaus. So findet sich beispielsweise auf S. 14 eine Übersicht, wonach es 2019 um die Umsetzung von „EIOPA’s vision on pension data“ geht und EIOPA politische Vorschläge für die Weiterentwicklung der aufsichtsrechtlichen Regulierung der betrieblichen Altersversorgung macht. Die [EbAV-II-RL](#) sieht keine Solvency-II-ähnlichen Berichtspflichten für EbAV vor und laut Art. 62 soll die EbAV-II-RL erst bis Januar 2023 durch die EU-Kommission überprüft werden. // SD

## Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur: aktueller Stand

Zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion hatte die EU-Kommission am 20. September 2017 den [Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) (ESA Review) vorgelegt. Das Verordnungspaket enthält Änderungsvorschläge für die Verordnungen über die drei Aufsichtsbehörden EBA (Banken), ESMA (Wertpapiere) und EIOPA (Versicherungen und betriebliche Altersversorgung). Aus Sicht der bAV sind vor allem die vorgeschlagenen Änderungen zur EIOPA-Verordnung relevant, die die Aufgaben (u.a. ESG), Befugnisse (u.a. Strategischer Aufsichtspläne), Leitungsstruktur (u.a. Einführung eines Direktoriums) und Finanzierung (direkte Finanzierung durch Unternehmen) ändern. Diesen Vorschlag hatte die EU-Kommission am 12. September 2018 um Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erweitert ([Verordnungsvorschlag](#)).

Am 10. Juli 2018 hatten die beiden Berichterstatter des Europäischen Parlamentes (EP), [Burkhard Balz \(D, EVP\)](#) / inzwischen [Othmar Karas](#) (Österreich, EVP) und [Pervenche Berès \(F, S&D\)](#), den [Berichtsentwurf](#) mit 277 Änderungsanträgen vorgelegt. Diesen Änderungsanträgen folgten viele weitere im EP ([278-341](#), [342-579](#), [580-864](#), [865-1100](#), [1101-1183](#)). Eine Auswertung dazu finden aba-Mitglieder im Mitgliederbereich unter „[Fachinformationen Europa](#)“. Die im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) am 10. Dezember 2018 vorgesehene Verabschiedung des Berichts wurde kurzfristig auf den [10. Januar 2019](#) verschoben. Wann sich der Rat auf eine gemeinsame Position verständigen wird und ob damit die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EP und Rat noch vor der Europawahl im Mai 2019 abgeschlossen werden können, wird sich zeigen.

Ausführliche, fortlaufend aktualisierte Informationen über den Verordnungsvorschlag finden sich auf den [Europa-Seiten](#) der aba-Homepage. // AZ/SD

## PEPP: Informeller Trilog dauert an

Die Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat und Parlament über die geplante Einführung eines europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts (PEPP) dauern an und könnten noch vor der Europawahl 2019 abgeschlossen werden.

Der Hauptpunkt – neben zahlreichen Punkten, die auch noch diskutiert werden – ist die Rolle von EIOPA bei der Zulassung oder Zertifizierung von PEPP-Produkten. Laut dem [Kommissionsvorschlag](#) von Juni 2017 soll diese Entscheidung durch EIOPA erfolgen. Der [Bericht](#) des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament (ECON) von September 2018 bestätigt dies, räumt aber den nationalen Aufsichtsbehörden eine ergänzende, sehr begrenzte Beteiligung ein (Entgegennahme der Anträge, Prüfung auf Vollständigkeit). Der Rat fordert in seiner „[gemeinsamen Ausrichtung](#)“ von Juni 2018 hingegen eine Zulassung durch die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten.

Ausführliche, fortlaufend aktualisierte Informationen über den Verordnungsvorschlag und die ergänzenden [Empfehlungen über die steuerliche Behandlung](#) von PEPP-Produkten sowie eine kurze politische [Bewertung der aba](#) finden sich auf den [Europa-Seiten](#) der aba-Homepage. // AZ/SD

### **Eurosif veröffentlicht Studie zu nachhaltiger Kapitalanlage – FNG-Stellungnahme zu DACH-Zahlen**

Am 19. November 2018 hat der europäische Dachverband für Nachhaltige Geldanlagen [Eurosif](#) seine zweijährlich erscheinende Studie [European Sustainable and Responsible Investment \(SRI\) Study 2018](#) veröffentlicht. Die achte Ausgabe der Studie zeigt, wie sich die verschiedenen SRI-Strategien entwickeln (Best-in-Class, Sustainability Themed, Norms-Based Screening, Engagement and Voting, Exclusions, Impact Investing und ESG Integration). Bei den meisten ist ein Wachstum zu beobachten. Die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage wird zunehmend die Regel. Neben einer Analyse des europäischen Marktes enthält die 116 Seiten starke Studie auch Profile zu einzelnen Ländern (u.a. Deutschland ist nicht mit dabei) sowie einen Überblick über Eurosifs inhaltliche Arbeit der letzten zwei Jahre.

Der deutsche Verband [Forum Nachhaltige Geldanlage \(FNG\)](#) hat parallel zu der Veröffentlichung des Eurosif-Berichts eine [Stellungnahme](#) veröffentlicht, die Zahlen für Deutschland, Österreich und die Schweiz (DACH) nach einer anderen Methodik als der Eurosif-Bericht vorlegt. Das FNG unterscheidet dabei zwischen Verantwortlichem Investieren (RI) und Nachhaltigen Geldanlagen (SRI). Für Deutschland kommt FNG zu folgendem Ergebnis: „Germany has over the last three years become a major player for sustainability in the financial markets“. // VM/SD

## **Verschiedenes**

### **80 Jahre und quicklebendig**

Die aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. konnte am 10. Dezember 2018 auf das 80. Jahr ihrer Verbandstätigkeit zurückblicken. In ihren Anfängen reicht die Geschichte der aba aber sogar fast weitere 20 Jahre zurück zu dem Verband Deutscher Privatpensionskassen e.V., der – 1922 gegründet – personengleich ihr Vorgänger war und der sich im Jahre 1938 auflöste. Anlässlich des 75-jährigen Jubiläums hat die aba einen kurzen [historischen Rückblick](#) veröffentlicht, der auf der aba-homepage zu finden ist.

Unter dem Titel „Die aba: 80 Jahre und quicklebendig“ widmet sich der aba-Vorsitzende Heribert Karch im Kommentar der [aktuellen Ausgabe der BetrAV](#) der (vor allem jüngeren) Geschichte des Verbandes und kommt zum Schluss: „Die Liste der Aufgaben für die nächsten Jahre ist lang. Auch mit 80 ist das kollektive Gedächtnis der aba und ihr aktives Handeln so unverzichtbar wie eh und je.“ // St

### **aba-AG Sozialversicherungsrecht nimmt Arbeit auf**

Die AG Sozialversicherungsrecht in der aba hat ihre Arbeit aufgenommen. Themen einer ersten konstituierenden Telefonkonferenz waren die beitragsrechtlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und sozialversicherungsbeitragsrechtliche Fragen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes. Die Arbeitsgruppe ist – wie in der Mitgliederversammlung auf der Jahrestagung bereits bekannt gegeben – durch einen Vorstandsbeschluss gebildet worden, um den zunehmenden sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen in der betrieblichen Altersversorgung gerecht zu werden. Sie ist mit den Fachausschüssen Arbeits- und Steuerrecht verzahnt und setzt sich neben deren Vertretern aus aba-Mitgliedern zusammen, die sich zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe bereit erklärt haben. Eine erste Präsenz-sitzung ist für Januar in Frankfurt geplant. // Ab

### **BaFin: Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht und ESG-Workshop**

Die BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht fand am 13. November 2018 in Bonn statt ([Agenda](#)). In seiner Eröffnungsrede [Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche](#) ging Herr Dr. Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht, mehrfach auch auf EbAV ein:

*„Pensionskassen sind meist noch stärker von der anhaltenden Niedrigzinsphase betroffen als Lebensversicherer. Wir haben mit fast allen Pensionskassen Gespräche geführt und uns auch öffentlich zu Wort gemeldet. Uns geht es dabei immer um mögliche Lösungen im Sinne der Versorgungsberechtigten. Außerdem bedürfen viele Maßnahmen der Genehmigung bzw. Zustimmung der BaFin. Der weit überwiegende Teil der Pensionskassen wird nach derzeitigem Stand in der Niedrigzinsphase bestehen – zum Teil auch dank klarer Unterstützung durch die Trägerunternehmen.*

*In exakt zwei Monaten – am 13. Januar 2019 – soll das Gesetz zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie in Kraft treten. Weil Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge europaweit heterogener sind als Versicherungen, basiert EbAV II anders als Solvency II auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung. Dies wird uns natürlich leiten, wenn wir BaFin-Rundschreiben zur EbAV-II-Richtlinie formulieren. Aber auch bei der Anwendung von EIOPA-Vorgaben auf deutsche Unternehmen werden wir sorgfältig deren Vereinbarkeit mit den besonderen Anforderungen der deutschen bAV prüfen. Auch die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gegen ein marktwertbasiertes Solvenzregime – Stichwort „Common Framework“ – werden wir in unserer Aufsichtspraxis berücksichtigen.*

*Ich möchte zwei Punkte des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie hervorheben, die gegenüber den bisherigen Regelungen erhebliche Änderungen erfahren: die Regelungen zur Geschäftsorganisation und die Informationspflichten. So werden sich die Informationen zukünftig stärker in den einzelnen Phasen Anwartschaft und Rentenbezug unterscheiden. Pensionskassen und Pensionsfonds werden zukünftig Schlüsselfunktionen in den Bereichen Interne Revision, Risikomanagement und Versicherungsmathematik einrichten müssen. Ich gehe davon aus, dass sich die Branche hierzu bereits Gedanken macht.*

*Bei den durch die EbAV-II-Richtlinie hervorgerufenen Neuerungen kann ich Sie jedoch beruhigen. Denn wie ich bereits ausgeführt habe, werden wir bei der Anwendung der neuen Regelungen den Proportionalitätsgrundsatz berücksichtigen.“*

Interessant aus Sicht der EbAV waren auch die Panels „Nachhaltige Investments und langfristige Verbindlichkeiten – Ergänzung oder Widerspruch?“, an dem Andreas Hilka (Pensionskasse Hoechst und Leiter des aba-Fachausschusses Kapitalanlage und Regulatorik) teilnahm, und „Proportionalität“. Auf die dort anfangs gestellte Frage „Sind sie zufrieden mit der Auswirkung des Proportionalitätsprinzips?“ antworteten 80% der Teilnehmer mit „eher nicht zufrieden“. Und es wurde gemunkelt, dass es sich bei den verbleibenden 20% um Mitarbeiter der BaFin handeln müsse. Monika Köstlin vom Verband der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit e.V. forderte eine konsequente Anwendung des Proportionalitätsprinzips und stellte die Quartalsberichterstattung für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen in Frage.

Viele von den Versicherungsunternehmen in diesem Panel vorgebrachte Anliegen gelten auch für EbAV. Im Hinblick auf die anstehende Überprüfung der Solvency-II-Richtlinie betonte Gabriel Bernardino, EIOPA-Vorsitzender, mehrfach, dass es hier um eine Evolution und um keine Revolution gehe. Die dort geforderten Berichtspflichten seien notwendig für die Aufsicht.

Im Rahmen des BaFin-Workshops „Nachhaltige Investitionstätigkeit im Versicherungssektor – Integration von ESG-Kriterien in das Risikomanagement“ am 26. November 2018 in Bonn fand ein reger Austausch zwischen Aufsicht, Versicherungsunternehmen und EbAV sowie deren Vertretern statt ([BaFinJournal Dezember 2018](#), S. 11 ff.). Für die aba hatten Dr. Stefan Nellshen (Bayer Pensionskasse) und Christian Wolf (BVV) Vorträge übernommen. // SD

### **BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ am 9. Mai 2019 in Berlin**

Die BaFin veranstaltet am 9. Mai 2019 im Umweltforum Berlin eine Konferenz zur „Nachhaltigen Finanzwirtschaft“. Eine Anmeldung ist – laut [BaFinJournal vom Dezember 2018](#), S. 7– ab Mitte Januar 2019 auf der [BaFin-Veranstaltungsseite](#) möglich. Dort wird dann auch der genaue Konferenzablauf zu finden sein. // SD

### **BaFin-Statistik mit 2017er Zahlen zu Pensionskassen und Pensionsfonds**

Die BaFin hat am 17. Dezember 2018 die [Statistik 2017 für Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds](#) veröffentlicht. Aus Sicht der bAV sind insbesondere die Tabellenteile für Pensionskassen (200-260) und Pensionsfonds (700-760) interessant. // SD

### Aktuelle OECD-Berichte (I): Pension Markets in Focus

Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) hat am 19. Oktober 2018 die aktuelle Ausgabe des jährlich erscheinenden [Berichts](#) „Pension Markets in Focus“ veröffentlicht. Der 48-seitige Bericht bietet einen Überblick über die kapitalgedeckten Systeme der zweiten und dritten Säule in 87 Ländern. Entgegen dem deutschen Gebrauch werden beide Säulen auf Englisch unter dem Begriff „private pensions“ zusammengefasst. Dabei werden u.a. Vermögen und die Zusammensetzung der Kapitalanlagen, Begünstigte und erbrachte Leistungen, Anlageerfolg und aktuelle Trends beleuchtet. Für Deutschland werden ausschließlich Pensionskassen und Pensionsfonds erfasst. Hervorzuheben aus dem diesjährigen Bericht sind folgende Punkte:

- Die betrachteten Kapitalanlagen sind mit USD 43,4 Billionen auf einem Rekordstand. 2017 führte u.a. die positive Entwicklung an den Kapitalmärkten zu einem Wachstum des Vermögens (in Summe und in den meisten untersuchten Ländern).
- Im Vergleich zu 2007 hat sich die Bedeckungssituation von DB-Plänen 2017 in vielen Ländern verschlechtert, weil die Verbindlichkeiten schneller als die Vermögen gewachsen sind. Dies kann mit der Entwicklung der Beiträge, der Renten/Leistungsansprüche, einer steigenden Lebenserwartung und/oder mit Veränderungen im Abzinsungssatz zusammenhängen.
- In Deutschland dagegen verbesserte sich die Bedeckungssituation im Vergleich zu 2007. // VM

### Aktuelle OECD-Berichte (II): Pension Outlook 2018

Die zweimal jährlich erscheinende [Berichtsreihe](#) „OECD Pensions Outlook“ untersucht Trends in den Rentenpolitiken der OECD-Länder. Sie enthält auch Politikempfehlungen, die für die Mitgliedstaaten aber nicht bindend sind. Der 257-seitige 2018er Bericht enthält sieben Kapitel:

- Die OECD spricht sich für eine Ergänzung der umlagefinanzierten Altersversorgungssysteme durch kapitalgedeckte ergänzende Systeme aus. Rentensysteme sollen angemessene Versorgungsziele haben und nachhaltig ausgestaltet sein (Kapitel 1). In den Politikempfehlungen heißt es außerdem, dass angesichts eines geringen Wirtschaftswachstums, einer niedrigen Kapitalverzinsung und einer steigenden Lebenserwartung mehr und länger gespart werden müsse.
- Bei der Besteuerung stellt der Bericht einen deutlichen Trend in Richtung einer nachgelagerten Besteuerung mit steuerfreigestellten Erträgen in der Ansparphase fest (sog. EET-Besteuerung; Kapitel 2). Die OECD gibt hier detaillierte Empfehlungen, die in der zeitgleich präsentierten Studie (Financial Incentives; vgl. nachfolgender Artikel) noch detaillierter ausgeführt werden.
- Die OECD empfiehlt ferner eine Kostenregulierung für die kapitalgedeckte Altersvorsorge. Diese müsse über Transparenzvorschriften hinausgehen (Kapitel 3).
- Weiter ruft die OECD zur Beachtung der von ihr 2016 herausgegebenen [Core Principles of Private Pension regulation](#) auf. Diese enthalten Empfehlungen zur Regulierung, Beaufsichtigung und zur Governance von Trägern der kapitalgedeckten Altersvorsorge (Kapitel 4).
- Mechanismen einer automatischen Einbeziehung und eine erleichterte Auswahl durch Standardoptionen („default options“) verbessern aus Sicht der OECD die Ergebnisse der Rentenpolitik (Kapitel 5).
- Die OECD-Staaten sollten Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen bei der Lebenserwartung berücksichtigen, zum Beispiel durch frühere Zugangsmöglichkeiten zur vollen Rentenleistung sowie durch Flexibilität bzw. Wahlmöglichkeiten bei den Auszahlformen (Kapitel 6).
- Die langfristige Notwendigkeit einer Hinterbliebenenabsicherung in öffentlichen und kapitalgedeckten Systemen wird in Frage gestellt und Alternativen wie ein Rentensplitting werden in den Blick genommen (Kapitel 7). // AZ

### Aktuelle OECD-Berichte (III): Financial Incentives and Retirement Savings

Die in Kapitel 2 des Pension Outlooks in kompakter Form präsentierten Befunde und Empfehlungen werden im 298-seitigen Bericht über [Financial Incentives and Retirement Savings](#) ausführlich vorgestellt. Dieser präsentiert die Ergebnisse eines über fünf Jahre angelegten Forschungsprojekts über die Förderung der (kapitalgedeckten) Altersvorsorge in den OECD-Mitgliedstaaten, das von der Europäischen Union unterstützt wurde.

Bei der Besteuerung der kapitalgedeckten Altersvorsorge ist die OECD der Auffassung, dass eine nachgelagerte Besteuerung (EET) auf lange Sicht für die Mitgliedstaaten, je nach demografischer Struktur und Zeitpunkt der Einführung dieses Systems, fiskalisch vorteilhaft sein kann. Anfängliche Steuerausfälle durch die Steuerfreistellung würden mit zunehmender Reifung des Systems wieder zurückgehen und gegebenenfalls sogar überkompensiert.

Steuerliche Anreize wie Freibeträge („tax incentives“) könnten ergänzt oder ersetzt werden durch „nicht-steuerliche“ Anreize wie Zusatzbeiträge („matching contributions“) oder feste Beitragszuschüsse („fixed nominal subsidies“), um insbesondere Bezieher niedriger Einkommen wirksamer zu erreichen. Insoweit bescheinigt die Studie der in Deutschland sowohl betrieblich als auch privat genutzten Riester-Förderung einen politisch richtigen Ansatz.

Zahlreiche vergleichende Grafiken und der rund 100-seitige Anhang mit Länderberichten, die das jeweilige nationale Förderrecht in kompakter Form vorstellen, machen den Bericht auch jenseits der Analyse und der Politikempfehlungen zu einer wertvollen Informationsressource. // Az

### EU erklärt: Trilog

Der Begriff des Trilogs beschreibt Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament über einen europäischen Rechtsakt im Rahmen des „[ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens](#)“, des rein zahlenmäßig wichtigsten Rechtsetzungsverfahrens. Dieses erfordert für die Verabschiedung eines Rechtsakts eine absolute Mehrheit im Europäischen Parlament und eine [qualifizierte Mehrheit](#) im Rat. Der Trilog als dreiseitiger Verhandlungsprozess wird normalerweise eingeleitet, wenn der Rat den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments zu einem Gesetzgebungsvorschlag der EU-Kommission nicht zustimmt.

Wichtig in der Praxis ist die Unterscheidung zwischen dem „formellen“ in Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ([AEUV](#)) geregelten Trilog und einem „informellen“ Verfahren.

Beim formellen Trilog stimmt das Plenum des Europäischen Parlaments über einen Bericht des federführenden Ausschusses ab und schließt damit die erste Lesung ab. Danach konstituiert sich eine verhältnismäßig große Verhandlungsdelegation, die allein seitens des EU-Parlaments aus 28 Abgeordneten besteht, zusammengesetzt nach der Stärke der Fraktionen. Im informellen Trilog wird hingegen der Abschluss der ersten Lesung angesichts eines sich abzeichnenden Dissenses bewusst aufgeschoben. Stattdessen wird eine kleine Delegation gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, dem Berichterstatter und den „Schattenberichterstatter“, also den für das Gesetzgebungsprojekt zuständigen Abgeordneten in den einzelnen Fraktionen. Der Bericht des federführenden Ausschusses bildet das Verhandlungsmandat. Wird in den Verhandlungen mit den Vertretern des Rats und der Kommission eine Einigung erzielt, kann das Gesetzgebungsverfahren noch in erster Lesung abgeschlossen werden.

Der informelle Trilog hat den Vorteil, dass er die Gesetzgebungsverfahren beschleunigt. [Studien](#) belegen, dass er sich gegenüber dem formellen Trilog mittlerweile klar durchgesetzt hat. Allerdings wird dabei [kritisiert](#), dass er Entscheidungsprozesse intransparent werden lässt und Beteiligungsrechte des Europäischen Parlaments verkürzt.

Informelle Trilogverfahren finden derzeit bei mehreren für die aba relevanten Gesetzgebungsverfahren statt oder stehen kurz bevor. Die Verhandlungen über die [PEPP-Verordnung](#) haben bereits begonnen. Bei den [Verordnungsvorschlägen](#) zur Offenlegung und zu den Klima-Benchmarks hat das Europäische Parlament beschlossen, die Verhandlungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen können in Kürze beginnen, da der Rat sich mittlerweile auf eine gemeinsame Ausrichtung verständigt hat. Auch bei der [Reform der Aufsichtsstruktur](#) werden interinstitutionellen Verhandlungen erwartet, sobald die Gemeinsame Ausrichtung des Rats und der Bericht des ECON-Ausschusses vorliegen. // AZ

### In eigener Sache: Hinweis auf aba-Stellungnahmen jetzt in der Pressespiegel-E-Mail

Die aba-Geschäftsstelle wird in Zukunft auf die Veröffentlichung von aba-Stellungnahmen in der Pressespiegel-E-Mail hinweisen.



Autorisierte aba-Mitglieder können sich im [Mitgliederbereich unserer Website](#) für den Pressespiegel anmelden. Sie bekommen dann von Montag bis Freitag eine Mail mit einem Link, über den Sie die bAV-relevanten Artikel des Tages abrufen können. In dieser E-Mail werden wir künftig auch veröffentlichte Stellungnahmen verlinken. // VM

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St [Klaus.Stiefermann@aba-online.de](mailto:Klaus.Stiefermann@aba-online.de)

// Ab [Jean.Abel@aba-online.de](mailto:Jean.Abel@aba-online.de)

// Dr [Sabine.Drochner@aba-online.de](mailto:Sabine.Drochner@aba-online.de)

// VM [Verena.Menne@aba-online.de](mailto:Verena.Menne@aba-online.de)

// SD [Cornelia.Schmid@aba-online.de](mailto:Cornelia.Schmid@aba-online.de)

// AZ [Andreas.Zimmermann@aba-online.de](mailto:Andreas.Zimmermann@aba-online.de)



## aba Veranstaltungen

### Tagungen

- 26.02.2019**    [aba-Infotag Versorgungsausgleich](#)  
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 26.03.19**     [Forum Steuerrecht](#)  
Radisson Blu Hotel, Mannheim
- 27.03.19**     [Forum Arbeitsrecht](#)  
Radisson Blu Hotel, Mannheim
- 07./08.05.19** [81. aba-Jahrestagung](#)  
Maritim Hotel, Bonn
- 09.09.19**     **Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“**  
Maritim Hotel, Bonn
- 10.09.19**     **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen**  
Maritim Hotel, Bonn
- 26.09.19**     **Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige**  
Maritim Hotel, Köln

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: [www.aba-online.de](http://www.aba-online.de)

### Seminare

Weitere Informationen unter: [www.aba-online.de](http://www.aba-online.de)



[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop](#)  
25.06. - 28.06.19 (Wiesbaden)



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)  
01.04. - 05.04.19 (Wiesbaden)  
20.05. - 24.05.19 (Fulda)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)  
18.03. - 22.03.19 (Wiesbaden)  
08.04. - 12.04.19 (Dresden)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen](#)  
27.05. - 28.05.2019 (Fulda)



[Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten](#)  
06.06. - 07.06.2019 (Fulda)



[Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)  
01.07. - 02.07.2019 (Unterhaching)



[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)  
17.09. - 19.09.19 (Würzburg)

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Januar 2019**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).



aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstr. 138 | 10963 Berlin  
Telefon: 030 3385811-0 | E-Mail: [info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de)